

Stellungnahme der ÖH Uni Wien

zum Richtlinienentwurf bezüglich der Regelungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der Universität Wien

1. Abschnitt: Generelle Regelungen

§ 1 Änderung der Prüfungsmodalitäten der Modul- und Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 1 Abs. 1

Unumgänglich für die Planbarkeit aus Sicht der Studierenden ist eine zumindest 14-tägige Ankündigungsfrist der Prüfungstermine. Die Studienprogrammleitungen haben das Einvernehmen auch mit den Studienkonferenzen, bei Bedarf in Form eines mindestens einwöchigen Umlaufbeschlusses, herzustellen. Die Veröffentlichung hat auf u:find und auf der Homepage der SPL zu erfolgen. Vor Beschluss abweichender Regelungen zu Prüfungen angemeldete Studierende sind per Email an ihren u:account zu informieren. Hierbei sind die Bestimmungen des § 1 Absatz 5 und 6 dieses Entwurfes auf jeden Fall zu beachten. Prüfungen, bei denen die Änderung nicht rechtzeitig (gemäß § 1 Absatz 5 und 6) bekannt gegeben wurde, müssen auf Antrag der Studierenden aufgehoben werden können. Es fehlen hier jedoch Regelungen für die Zeit nach dem 30. November, was insbesondere für Studierende in der sogenannten Risikogruppe und jenen, die viel mit solchen Personen in Kontakt stehen, wichtig ist.

§ 1 Absatz 1 NEU:

*(1) Abweichend von den Bestimmungen im Curriculum können schriftliche Prüfungen bis 30. November 2020 mündlich (einschließlich digital mündlich) durchgeführt werden. Der*die Studienprogrammleiter*in hat die Entscheidung im Einvernehmen mit der Studienkonferenz zu treffen und dies den Prüfer*innen und den Studierenden per Email bekannt zu geben. Das Einvernehmen mit der Studienkonferenz kann in Form eines mindestens einwöchigen Umlaufbeschlusses hergestellt werden. Hierbei sind die Bestimmungen des § 1 Absatz 5 und 6 auf jeden Fall zu beachten. Prüfungen, bei denen die Änderung nicht rechtzeitig (gemäß § 1 Absatz 5 und 6) bekannt gegeben wurde, müssen auf Antrag der Studierenden aufgehoben werden können.*

§ 1 Abs. 3

Wir möchten festhalten, dass Lehrende sich dabei an den Learning Outcomes orientieren müssen, die in den Curricula festgelegt sind. Eine Änderung der Prüfungsmodalitäten darf nicht zur Folge haben, dass hierdurch allein eine negative Beurteilung entsteht. Insbesondere bei Prüfungsformen, die neu im digitalen Raum konzipiert wurden und sich stark von bisheriger Durchführungspraxis unterscheiden, ist den Studierenden die Möglichkeit zu geben, diese neue Form vor dem eigentlichen Prüfungstermin zu üben (Probepfprüfung).

§ 1 Absatz 3 NEU:

(3) Es besteht kein Recht der Studierenden auf die Prüfungsmodalitäten eines in der Vergangenheit liegenden Prüfungstermins. Um die Vergleichbarkeit mit früheren Prüfungen zu gewährleisten, ist eine digitale Prüfung so nah wie möglich an

*vorangegangenen Modalitäten in Zeit und Umfang zu gestalten. Wenn Prüfer*innen ihre Prüfungsmodalitäten an die aktuellen Rahmenbedingungen anpassen, dürfen sie davon nur aus wichtigen Gründen erneut abweichen.*

§ 1 Abs. 4

Die Abmeldefristen, besonders im Fall von Änderungen der Prüfungsmodalitäten, sind im Sinne der Studierenden festzulegen. Deswegen sprechen wir uns für eine Abmeldefrist bis mindestens 12 Stunden vor Beginn der Prüfung aus, was auch unserem Verständnis der C-UHV entspricht. Die Abmeldemodalitäten werden nochmals klar geregelt: Ab Bekanntgabe der Änderung Dauer mindestens 14 Tage und bis zu 12 Stunden vor einem etwaigen Prüfungstermin.

§ 1 Absatz 4 NEU:

*(4) Mit der Anmeldung zu einer Prüfung nehmen die Studierenden die geänderten Regelungen zur Kenntnis. Sollten Studierende zu einer Prüfung (einschließlich prüfungsimmanenter Lehrveranstaltung) bereits angemeldet sein und die Prüfungsmodalitäten geändert werden, so muss eine Abmeldemöglichkeit im Sinne des § 10 Abs. 4 C-UHV gewährleistet sein. Die Abmeldefrist wird von der*dem Studienprogrammleiter*in festgelegt, beginnt mit dem Datum der Bekanntgabe der Änderung der Prüfungsmodalitäten, hat mindestens 14 Tage zu betragen und darf nicht früher als 12 Stunden vor dem Prüfungstermin enden. Die zur Prüfung angemeldeten Studierenden müssen über diese Änderung und ihr Recht auf Abmeldung per Email informiert werden.*

§ 1 Abs. 5 & 6

Wir finden diese Bestimmungen wichtig und befürworten, dass das nun klargestellt wird. Eine längere Anmeldefrist im Sinne der Prüfungsaktivität würden wir dennoch gut heißen. Diese beiden Absätze müssen als Mindestanforderungen daher entsprechend exekutiert werden: Prüfungen, bei denen die Änderung nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, müssen auf Antrag der Studierenden auch aufgehoben werden können

§ 1 Abs. 7

Hier ergibt sich aus unserer Sicht die Notwendigkeit der Definition der Begriffe "Ersatztermin" oder "Zusatztermin". Für Ersatztermine sollten dieselben Regelungen wie §1 Abs. 5 gelten. Bei Zusatzterminen haben die Studienprogrammleitungen das Einvernehmen auch mit den Studienkonferenzen, bei Bedarf in Form eines mindestens einwöchigen Umlaufbeschlusses, herzustellen.

§ 1 Absatz 7 NEU:

*(7) Für Ersatztermine gelten dieselben Regelungen wie §1 Abs. 5 Zeile 2. Ein Ersatztermin ist ein Prüfungstermin, der für und anstatt eines im Zuge der COVID-19 Maßnahmen abgesagten, bereits ordnungsgemäß angekündigten Prüfungstermins zwischen Lehrenden und Studienprogrammleitung vereinbart wird. Ein Zusatztermin ist ein über die Anforderungen des §1 Abs. 8 Zeile 1, 2, und 3 hinausgehender Termin. Der*die Studienprogrammleiter*in kann im Einvernehmen mit der Studienkonferenz eigene Fristen festlegen und muss diese anschließend den Prüfer*innen und den Studierenden bekannt geben. Das Einvernehmen mit der Studienkonferenz kann in*

Form eines mindestens einwöchigen Umlaufbeschlusses erfolgen. Ersatz- und Zusatztermine sind als solche in u:find zu kennzeichnen.

§ 1 Abs. 8 Ziffer 2

Laut § 10 Absatz 5 C-UHV: "Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind jedenfalls drei Prüfungstermine im Sommersemester 2020 anzusetzen."

§ 1 Abs. 8 Ziffer 2 NEU:

2. Für Lehrveranstaltungsprüfungen des Sommersemesters 2020 sind jedenfalls drei Prüfungstermine im Sommersemester 2020 anzubieten, unabhängig von etwaigen weiteren Terminen im Wintersemester 2020.

§ 1 Abs. 9

Zur Umsetzung des C-UHV §7 (2) erwarten wir die Schaffung der Möglichkeit zur Teilnahme an weiterführenden Lehrveranstaltungen vor Absolvierung der gesamten Studieneingangs- und Orientierungsphase. Die Regelungen darüber, welche Lehrveranstaltungen absolviert werden dürfen, haben die Studienprogrammleitungen im Einvernehmen mit den Studienkonferenzen zu treffen. Studierenden darf kein Nachteil im Studienfortschritt durch die Verzögerung der StEOP-Prüfungstermine entstehen, die sie an der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen im Wintersemester 2020/21 hindern. Zu diesem Zweck ist die Registrierung zu Erweiterungscurricula/Wahlfächern freizuschalten, sodass mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte im Sommersemester absolviert werden können. Bei der Planung der StEOP-Prüfungstermine und Anmeldefristen im Wintersemester ist speziell auf Studienbeginner*innen des Sommersemesters 2020 Rücksicht zu nehmen.

ergänzender Absatz (§ 1 Abs. 10) NEU:

(10) Im Einvernehmen mit den Studienkonferenzen legen die Studienprogrammleitungen in Übereinstimmung mit C-UHV §7 Abs. 2 fest, welche weiterführenden Lehrveranstaltungen von Studierenden bis 30.11.2020 absolviert werden dürfen, auch wenn die StEOP noch nicht vollständig positiv absolviert ist. Die Festlegung ist so zu gestalten, dass Studierenden die Möglichkeit gegeben wird mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte komplementär zur Studieneingangs- und Orientierungsphase zu absolvieren.

§ 2 Änderung der Prüfungsmodalitäten der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

§ 2 Abs. 2

Aufgrund der vielfältigen neu aufgetretenen Verpflichtungen und Einschränkungen der Studierenden durch die aktuelle gesundheitspolitische Situation begrüßen wir diese Festlegung grundsätzlich. Eine Abmeldung darf aber nicht als Desinteresse der Studierenden beurteilt werden, im Gegenteil ist diesen Studierenden in den Anmeldephasen des kommenden Studienjahrs ein Vorzug einzuräumen. Die technische Umsetzung kann, analog zum bisherigen Vorgehen z.B. über das Verbleiben auf einer Warteliste bewerkstelligt werden. Insofern ist dieser Absatz zu ergänzen.

Zusätzlich muss festgelegt und klargestellt werden, wer die Entscheidung über die Zwanghaftigkeit ("zwingend") trifft. Eine Lehrveranstaltungsleiter*in, die bereits 13 oder 14 synchron oder asynchrone Termine im Sommersemester abgehalten hat, hat unserer Meinung nach keinen zwingenden Grund auch noch Präsenztermine im Sommer von ihren Studierenden zu fordern. Diese zusätzlichen Termine müssen so früh wie möglich, allerdings spätestens am 15. Juni 2020 angekündigt werden.

§ 2 Absatz 2 NEU:

§ 2 Abs. 2 Sind für den erfolgreichen Abschluss einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung Präsenztermine im Juli, August und September zwingend notwendig, können sich Studierende bis 30.6.2020 von der Lehrveranstaltung ohne Angabe von Gründen in u:space abmelden.

neue ergänzende Absätze (§ 2 Abs. 2a-c):

*(2a) Lehrveranstaltungsleiter*innen beantragen diese Präsenztermine bei der Studienprogrammleitung unter Beifügung einer Aufstellung aller bereits im Semester absolvierten Termine. Die Studienprogrammleitung hat insbesondere zu beurteilen, ob die beantragten zusätzlichen Termine das übliche Maß der Anwesenheit überschreiten und zu entscheiden ob ein Präsenztermin tatsächlich zwingend ist. Die Beurteilung wird der Studienkonferenz zur Stellungnahme vor der endgültigen Entscheidung bekannt gemacht.*

(2b) Die Ankündigung zusätzlicher Präsenztermine hat bis spätestens 15. Juni 2020 zu erfolgen.

(2c) Studierende, die diese Abmeldung nutzen, werden bei der Zuteilung zu Plätzen in Lehrveranstaltungen des gleichen Prüfungszwecks im folgenden Studienjahr bevorzugt.

§ 2 Abs. 3

Analog zu den Bestimmungen dieses Entwurfs zu An- und Abmeldefristen bei Prüfungen (§1 Abs. 5, 6) setzen wir uns für eine mindestens 14-tägige Abmeldefrist ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Änderung auf u:find ein. Die angemeldeten Studierenden müssen per Email (nicht nur Moodle) über die Änderungen informiert werden. Weiters legen wir hier die Mitsprache der Studienvertretung bzw. der Studienkonferenz fest

§ 2 Absatz 3 NEU:

(3) Erfolgen im Laufe der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung Änderungen der Prüfungsmodalitäten, so ist das den angemeldeten Studierenden per Email mitzuteilen, sowie den Studierenden die Möglichkeit einer Abmeldung im Sinne des § 10 Abs. 4 C-

*UHV einzuräumen. Die Abmeldefrist wird von der*dem Studienprogrammleiter*in im Einvernehmen mit der Studienkonferenz festgelegt und beträgt mindestens 14 Tage ab Bekanntgabe der Änderungen der Prüfungsmodalitäten.*

§ 2 Abs. 4

Sollten prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen hauptsächlich in den Sommermonaten (Juli/August/September) stattfinden, dann sind diese Lehrveranstaltungen bzgl. des Abgabetermins wie "Blocklehrveranstaltungen, die hauptsächlich in der lehrveranstaltungsfreien Zeit stattfinden", nach § 10 Abs. 4 Satzungsteil Studienrecht zu behandeln.

Da aus derzeitiger Sicht ein Vollbetrieb der Bibliotheken über den Sommer nicht gewährleistet werden kann, setzen wir uns für eine einheitliche Abgabefrist für das Nachreichen schriftlicher Beiträge zum 30.11.2020 ein, die auch nicht durch die Lehrveranstaltungsleiter*innen verkürzt werden kann. Den Studierenden ist selbstverständlich klar, dass für das Erfüllen von Voraussetzungen im Rahmen der Anmeldephasen des Wintersemesters 2020/21 eine frühere Abgabe und Noteneintragung wünschenswert und erforderlich ist.

§ 2 Absatz 4 NEU:

(4) Für das Nachreichen schriftlicher Beiträge bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist abweichend von § 10 Abs. 4 Satzungsteil Studienrecht der 30.11.2020 heranzuziehen; bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, deren Termine zu 50 vH in der bisherigen lehrveranstaltungsfreien Zeit (Juli/August/September) abgehalten wurden, gilt § 10 Abs. 4 Satzungsteil Studienrecht zweiter Satz. Für das Nachreichen schriftlicher Beiträge bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen des Wintersemesters 2019/20 ist der 30. Juni 2020 heranzuziehen.

§ 3 Bachelorarbeiten

Analog zu unseren Vorschlägen in § 2 Abs 4 erwarten wir hier eine pauschale Verlängerung der Abgabefrist auf 30.11.2020. Damit erübrigt sich dieser Paragraph vollständig.

§ 4. Vergabe von Prüfungsterminen und Plätzen in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen mit beschränkten Kapazitäten

§ 4 Abs. 1

Analog zu § 2 Abs. 2c darf den Studierenden aus dieser Einschränkung kein längerfristiger Schaden oder Verzögerung ihrer Studien entstehen. Wir setzen uns selbstverständlich mit dem Rektorat gegenüber dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für eine zur Verfügungstellung der finanziellen Ressourcen ein, um zusätzliche Lehrveranstaltungen in dieser Situation zu ermöglichen. Speziell betrifft das selbstverständlich Lehrveranstaltungen, die aufgrund der finanziellen Ausstattungen der Studienprogrammleitungen nur jährlich angeboten werden (können). Eine Verringerung in diesen Bereichen hätte katastrophale Auswirkungen auf die Studierenden.

Der Begriff Studienfortschritt bedarf unserer Ansicht nach einer explizite Definition. Sollte damit der Fortschritt gemäß dem individuellen Studienverlauf gemäß der Curricula gemeint sein, sollten dabei Verzögerungen, die in Zuge der Eindämmung von Maßnahmen mit dem Ziel der Eindämmung von Covid-19 entstanden sind, berücksichtigt werden. Weiters sollten be-hinderte oder chronisch kranke Studierende nicht für ihren verzögerten Studienfortschritt "bestraft" werden. Diese sollen sich diesbezüglich entweder bei dem Team Barrierefreiheit oder der LV-Leitung melden.

§ 4 Absatz 1 NEU:

*(1) Der*die Studienprogrammleiter*in kann bis 30. November 2020 die zur Verfügung stehenden Plätze für Modul- und Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen begrenzen, wenn dies durch die räumlichen Gegebenheiten, personellen Kapazitäten und die Gesundheitsregelungen erforderlich ist.*

neuer ergänzender Absatz (§4 Abs. 1a):

*(1a) Jene Studierenden, die einen Platz in Lehrveranstaltungen die dem gleichen Prüfungszweck dienen, nach § 2 Abs 2 und Abs 2c im Sommersemester 2020 abgelehnt haben werden bei der Vergabe von Plätzen in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen bevorzugt. Die ordnungsgemäßen Anmeldungen der Studierenden werden darüber hinaus nach dem individuellen Studienfortschritt gereiht. Des weiteren werden die Plätze im Bedarfsfall jenen Studierenden bevorzugt zugewiesen, die weniger anderweitige Prüfungszuteilungen haben. Weitere Kriterien werden von der*dem Studienprogrammleiter*in im Einvernehmen mit der Studienkonferenz festgelegt. Die Anmeldebedingungen müssen spätestens zum Beginn der Anmeldephase in u:find und auf der Seite der Studienprogrammleitung transparent gemacht werden. Für chronisch kranke oder be-hinderte Studierende sind zusammen mit dem Team Barrierefreiheit gesonderte Regelungen zu vereinbaren.*

§ 4 Abs. 2

Wir begrüßen diese Bestimmung, auch weil sie für mehr Flexibilität für die Studierenden sorgt. Dennoch soll dieser Absatz nicht Anlass dafür geben, den Studierenden ein unzureichendes Lehrangebot zu bieten. Sofern möglich sollen weiterhin unter Achtung der Gesundheitsmaßnahmen Kapazitäten für Lehrveranstaltungen aufgestockt werden.

Die Studienkonferenzen sind jedenfalls mit diesen Entscheidungen, auch auf Umlaufweg zu befragen, schließlich handelt es sich um geringfügige und vorläufige curriculare Maßnahmen, die auch sonst in ihren Aufgabenbereich fallen würden.

§ 4 Absatz 2 NEU:

(2) Zur Verhinderung von Studienzeiterverzögerungen kann das Rektorat auf Anregung von Studienkonferenzen Voraussetzungsketten, die im Curriculum vorgesehen sind, befristet für das Sommersemester 2020 und/oder bis 30. November 2020 für das Wintersemester 2020/21 außer Kraft setzen. Die entsprechenden Regelungen sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

2. Abschnitt: Digitale Prüfungen

§ 5. Sonderbestimmungen für digitale mündliche Prüfungen

§ 5 Abs. 1

Zur Schaffung von Transparenz und zur Minimierung von Streitfällen schlagen wir hier die Vereinbarung der erlaubten Hilfsmittel im Vorfeld vor. Lehrende und Studierende sollen sich auf jene Mittel verständigen, die ausschließlich erlaubt sind. Diese Übereinkunft ist schriftlich zu treffen. Diese Vereinbarung muss sowohl bei kommissionellen Prüfungen vor vollständigem Prüfungssenat, als auch für geteilte kommissionelle Prüfungen (momentan v.a. im Diplomstudium Lehramt) getroffen werden. Weiters müssen ÖGS-Dolmetscher_innen oder Arbeitsassistenten zur Prüfung zugelassen werden und dürfen keine Vertrauensperson ersetzen.

§ 5 Abs. 1 NEU:

(1) Zusätzlich zu den oben genannten Bestimmungen gelten bis 30. November 2020 folgende Regelungen:

- 1. Digitale mündliche Prüfungen finden unter Anwendung eines Videokonferenztools statt.*
- 2. Eine Vertrauensperson der oder des Studierenden ist der Prüfung zuzuschalten. Wenn sich die Vertrauensperson im selben physischen Raum befindet, so hat sie sich im Sichtfeld der Kamera hinter der*dem Studierenden zu platzieren. Eine darüber hinausgehende Öffentlichkeit kann von den Prüfer*innen ausgeschlossen werden. Ausgenommen hiervon sind ÖGS-Dolmetscher_innen, Arbeitsassistenten o.ä. Assistenten im Sinne der Barrierefreiheit.*
- 3. Spätestens bei der Fixierung des Prüfungstermins werden die ausschließlich erlaubten Hilfsmittel schriftlich vereinbart. Anlassbezogen bzw. im Verdachtsfall kann die*der Prüfer*in vor der Prüfung verlangen, dass der Raum mit der Kamera ausgeschwenkt wird.*
- 4. Studierende müssen sich mit einem Lichtbildausweis identifizieren.*
- 5. Während einer kommissionellen Prüfung sind alle Prüfer*innen zuzuschalten. Die Beschlussfassung der Prüfer*innen über die Beurteilung erfolgt ohne Zuschaltung der*des Studierenden in nicht-öffentlicher, digitaler Sitzung. Die "Verordnung des Senates über die Durchführung des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung der Lehramtsstudien nach UniStG (Diplomstudien)" gilt sinngemäß.*
- 6. Wenn der begründete Verdacht besteht, dass unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, wird die Prüfung seitens der*des Prüfer*in abgebrochen. Es gelten die Bestimmungen der Satzung über die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel.*

§ 5 Abs. 2

Das Prüfungsprotokoll muss elektronisch verfasst werden, um es maschinenlesbar für beeinträchtigte Studierende zur Verfügung stellen zu können.

§ 5 Absatz 2 NEU:

(2) Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll nach den Vorgaben des Studienpräses zu führen, das den Studierenden auf Verlangen elektronisch und maschinenlesbar übermittelt wird.

§ 5 Abs. 3

Diese Regelung begrüßen wir ausdrücklich. Die Möglichkeit, an Stelle von Live-Präsentationen auch eine Aufzeichnung der Präsentation durch die*den Studierenden mit nachfolgender Live-Diskussion zu gestatten, sollte im Sinne der Barrierefreiheit auch für die Zukunft eruiert werden.

§ 6. Sonderbestimmungen für digitale schriftliche Prüfungen

§ 6 Abs. 1

Den Studierenden muss zu Beginn der Prüfung, vor allem bei MC-Misch-Prüfungen, bei denen die Studierenden nicht "zurück klicken" können, eine Reihenfolge der Prüfungsfragen zugänglich gemacht werden. Das gewährleistet eine bessere Zeitplanung.

§ 6 Abs. 1 Z 3 NEU:

3. Zur Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfung sind Deckblätter nach den Vorgaben des Studienpräses zu verwenden. *Jedenfalls ist sicherzustellen, dass die Informationen des Abs. 2 den Studierenden vor dem Beginn der Prüfung zur Kenntnis gebracht wurden (beispielsweise durch Voranstellung der entsprechenden Textblöcke in der digitalen Prüfungsumgebung). Bei MC-Prüfungen ist den Studierenden zu Beginn der Prüfung, aber außerhalb der Prüfungszeit, die Gelegenheit einzuräumen sich die Prüfungsfragen und deren Reihenfolge zu vergegenwärtigen.*

§ 6 Abs. 1 Z 4

Hier sollte angefügt werden, dass die Erreichbarkeit der Prüfungsaufsicht über mindestens zwei Kanäle, einer außerhalb von Moodle, gewährleistet sein muss. Dadurch sollten Probleme mit der Erreichbarkeit von Moodle ausgeschaltet werden können.

§ 6 Absatz 1 Z 4 NEU:

4. *Bei digitalen schriftlichen Prüfungen wird mindestens eine fachkundige Person bekanntgegeben, die unmittelbar vor, während und nach der Prüfung digital über mindestens zwei Kanäle, davon mindestens einen außerhalb von Moodle, erreichbar ist und für Fragen zur Prüfung und (technischen) Problemen verfügbar ist.*

§ 6 Abs. 2,3 und 4

Wir sprechen uns klar gegen diese Regelung aus. In einer Ausnahmesituation kann man nicht erwarten, dass Studierende sich den gesamten Prüfungsstoff vier Wochen lang perfekt im Gedächtnis behalten sollen, insbesondere da nun sehr viele Prüfungstermine in einem kleinen Zeitfenster stattfinden werden. Wiederum wird die Last der Verhinderung der Leistungserschleichung den Studierenden auferlegt, anstatt dass Lehrende sich angepasste Prüfungsformate überlegen. Besonders bedenklich ist es, dass diese Nachfragen ohne konkreten Verdachtsfall erfolgen können. Wir erwarten, dass diese Regelung Studierende davon abhalten wird, zu Prüfungen anzutreten und so ihren Studienfortschritt zu erreichen.

Dies sollte daher - wenn überhaupt - nur bei einem konkreten Verdachtsfall und für Studierende nachvollziehbar passieren. Es ist schließlich nicht Zweck der Sache, dass Studierende retroaktiv des Schummelns verdächtigt werden, wenn sie bereits beim Lernen für die nächste Prüfung sind, insbesondere, da nun sehr viele Prüfungstermine in einem kleinen Zeitfenster stattfinden werden, um die Ausfälle im März/April auszugleichen. Mündliches Nachfragen sollte daher, wenn überhaupt, innerhalb von 7 Tagen passieren und nur aufgrund eines konkreten, begründbaren Verdachts. Außerdem müssen für die mündlichen Nachfragen die Kriterien laut § 12 Abs. 3 Satzungsteil Studienrecht für eine mündliche Prüfung gelten - also Öffentlichkeit, Prüfungsprotokoll, usw. Studierende dürfen sich hierzu eine Kontakt-/Vertrauensperson zur Seite holen.

Dieser Hinweis auf eventuelle Rückfragen muss im Prüfungsmodus bekannt gegeben werden. Vor allem muss klar geregelt werden, über welche Kanäle diese Rückfragen erfolgen und inwiefern die Studierenden - in einem angemessenen Rahmen - dafür erreichbar sein sollten. Eine Übermittlung von z.B. Telefonnummern sind mit Datenschutzbedenken behaftet. Auch eine durchgehende persönliche Erreichbarkeit von Studierenden zu verlangen, ist nicht verhältnismäßig.

Insbesondere bei abweichenden Prüfungsmethoden (zB. ÖGS-Dolmetsch, Prüfungsangst) muss es bei mündlichen Nachfragen genug Vorlaufzeit geben, damit alle Vorkehrungen entsprechend umgesetzt werden können.

Eine gänzliche Streichung des §6 Abs. 2 Z 2 sollte daher erfolgen, insbesondere wegen der starken Abweichung vom regulär gültigen Studienrecht (Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges). Sollte das Rektorat dies nicht ermöglichen, schlagen wir unter Protest folgende Änderungen vor.

§ 6 Abs. 2 & 3 NEU (inkl. ergänzenden Absätzen):

(2) Die Universität Wien setzt zur Qualitätssicherung, zur Verhinderung der Nutzung von unerlaubten Hilfsmitteln und zur Sicherstellung der Eigenständigkeit der Leistung der Studierenden innerhalb von einer Woche ab der Abgabe der Prüfung insbesondere folgende Instrumente ein:

1. *Programme zur Identifikation von Plagiaten oder Textähnlichkeiten*
2. *mündliche Nachfragen aus dem Prüfungsstoff zur Plausibilisierung von Antworten.*

(2a) Die beabsichtigte Verwendung der in Abs. 2 genannten Instrumente ist den Studierenden im Rahmen der Ankündigung nach § 1 Abs. 5 Z 1 zur Kenntnis zu bringen.

*(2b) Für mündliche Rückfragen findet der §5 dieser Verordnung Anwendung. Insbesondere sind nur Fragen aus der beanstandeten Prüfung erlaubt. Die*der Lehrende hat Zeitpunkt, Dauer und die gestellten Fragen einen Vermerk in das Prüfungsprotokoll einzutragen. Außerdem müssen für die mündlichen Nachfragen die Kriterien für eine mündliche Prüfung laut § 12 Abs. 3 Satzungsteil Studienrecht.*

(3) Studierende haben bei der Anwendung der Instrumente gemäß Abs. 2 eine Mitwirkungspflicht. Die Anwendung kann nur bei konkretem, begründbarem Verdacht erfolgen. Die Instrumente dienen der Plausibilitätsprüfung und werden nicht zur Notengebung herangezogen.

(3a) Die Studierenden sind, unter Angabe der Verdachtsbegründung, durch die Lehrveranstaltungsleitung sobald wie möglich schriftlich per eMail zu kontaktieren. Diese Terminvereinbarungsanfrage hat mindestens zwei Terminvorschläge, den geplanten Kommunikationskanal und die vorläufige Beurteilung zu enthalten. Auf Terminvorschläge der Studierenden ist einzugehen.

§ 6 Abs. 5

Sollte eine Einsicht in die Beurteilungsunterlagen vor Ort nicht möglich sein, muss die Beeinspruchungszeit um den entsprechenden Zeitraum ebenfalls verlängert werden.

Die Besichtigung vor Ort sollte weiters alleine in einem eigenen Raum stattfinden können (um Ansteckungsmöglichkeiten zu minimieren, insbesondere für Studierende, die sich sonst selbst oder andere stark gefährden).

§ 6 Abs. 5 NEU

*(5) Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll nach den Vorgaben des Studienpräses zu führen, das den Studierenden auf Verlangen elektronisch übermittelt wird. Die Prüfungseinsicht ist auf digitalem Wege zu ermöglichen. Sofern Prüfer*innen der Vervielfältigung von Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten nicht zustimmen, kann eine Einsicht in diese Beurteilungsunterlagen erst wieder vor Ort wahrgenommen werden. Die Einsicht sollte wenn möglich vor Ort alleine in einem eigenen Raum stattfinden, um jegliches Infektionsrisiko zu minimieren. Sollte für die Studierenden keine Einsicht möglich sein, verlängert sich für diese der Zeitraum zur Anfechtung einer negativ beurteilten Prüfung nach § 79 Abs. 1 UG. Die Frist von zwei Wochen gilt in dem Falle ab Möglichkeit der Prüfungseinsicht.*

3. Abschnitt: Prüfungen vor Ort

§ 8 Abs. 1 Teilnahmeberechtigte Studierende

Wir finden es gut, dass Universitätsangehörige geschützt werden sollen; jedoch werden hier chronisch kranke und behinderte Studierende vergessen, bei denen respiratorische Symptome

zu ihrer Grunderkrankung gehören. Hierfür müssen im Sinne der Gleichstellung Ausnahmen gedacht werden.

Weiters müssen wir dennoch ergänzen, dass es für uns unklar ist, wie § 8 Abs. 1 Z 3 umgesetzt werden kann. Schließlich kann die Universität ja schlecht ärztliche Anamnese oder RT-PCR am Vortag der Prüfung durchführen. Andererseits wäre Körpertemperaturscreening mittels Infrarotfieberthermometer am Einlass für uns denkbar. Über die genauen Teilnahmebedingungen sollten die Studierenden bei der Anmeldung aufgeklärt werden.

§ 8 Abs 1 Z 3. NEU:

3 in den letzten 14 Tagen vor der Prüfung und unmittelbar am Prüfungstag keine Symptome von COVID-19 und keinen Kontakt zu Personen mit Symptomen von COVID-19 hatten (hiervon ausgenommen sind chronisch kranke/behinderte Studierende, bei denen respiratorische Symptome auf deren chronische Erkrankung zurückzuführen sind). Über diese Teilnahmebedingung werden die Studierenden bei Anmeldung zur Prüfung informiert.

§ 8 Abs. 3

Hier sind uns mehrere Schwachstellen aufgefallen:

1. Beschränkung auf Personen, die zur Risikogruppe zählen: Studierende, die in regelmäßigen Kontakt zu Personen in der Risikogruppe stehen (z.B. Mitbewohner*innen, Partner*innen, Studierende, die in der Pflege oder als persönliche Assistenz arbeiten), sollten das selbe Recht haben
2. Angesichts dessen, dass bis zum 30.06. nur 14 Tage zwischen Beginn der Anmeldefrist und Datum der Prüfung vorgesehen sind, sehen wir es als zynisch an, wenn Personen, die zur Risikogruppe zählen oder mit diesen in Kontakt sind, noch eine kürzere Anmeldefrist als andere haben. Gerade be-hinderte, chronisch kranke oder alte Studierende benötigen mindestens eine zweiwöchige Anmeldefrist.
3. Die Meldung muss unter Wahrung des Datenschutzes auch telefonisch beim Team für Barrierefrei möglich sein
4. Es sollte hier soweit wie möglich die Auswahl zwischen Präsenzprüfung und Onlineprüfung gegeben sein. Nur in Ausnahmen (z.B. Labor) sollte davon abgewichen werden. Bei der Durchführung von Präsenzprüfung sollte die Prüfung auf noch sicherere Art und Weise angeboten werden (kontaktlos, eigener Gang).

§ 8 Absatz 3 NEU:

(3) Studierende,

1. die zu den Risikogruppen zählen oder
2. die in regelmäßigen Kontakt zu Personen in der Risikogruppe sind oder
3. denen die Teilnahme an der Prüfung auf Grund einer länger dauernden Behinderung nicht möglich ist (§ 11 Satzungsteil Studienrecht),

haben sich

- a. innerhalb von zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich per E-Mail oder telefonisch beim Team Barrierefrei zu melden, damit in Abstimmung mit den Prüfer*innen und dem*der zuständigen Studienprogrammleiter*in entschieden

werden kann, ob und ggf. wie eine Adaptierung des Prüfungsvorgangs vorgenommen werden kann.

- b. Unter Wahrung der einer zu den anderen Studierenden vergleichbaren & fairen Beurteilung sollte so weit wie möglich eine Wahl zwischen Online- und Präsenzprüfung für oben genannte Gruppe möglich sein.
- c. Sollte eine Prüfung für diese Gruppe nicht online durchführbar sein, müssen höhere Gesundheitsstandards als sonst praktiziert werden. Der Prüfungsvorgang ist soweit wie möglich kontaktlos zu gestalten. Näheres zur Umsetzung ist demnächst zu definieren.

§ 8 Abs. 4

Wir sehen diesen Absatz kritisch. Hier zeigt sich wieder: Prüfungstermine sollten möglichst früh genug bekannt gegeben werden, sodass Studierende auch Anreisen planen könnten. Außerdem würde hier ein Bescheid, dass die Teilnahme an der Prüfung nicht möglich war, für die Vorlage bei Nachweispflichten sinnvoll sein.

§ 9. Vorbereitung der Prüfungsorte

§ 9 Abs. 1

Hierbei sollte darauf hingewiesen werden, dass entweder üblich gewischt wird oder eine Wischdesinfektion durchgeführt wird: "Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht erforderlich."

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html
[abgerufen 10.05.2020]

§ 9 Absatz 1 NEU

*(1) Die Arbeitsplätze der Studierenden und die Aufenthaltsbereiche der Mitarbeiter*innen sind vor jedem Prüfungsakt zu reinigen (mittels üblicher Wischreinigung oder Wischdesinfektion), in den Sanitärräumen und in den Eingangsbereichen sind die erforderlichen Hygienemaßnahmen sicherzustellen.*

§ 9 Abs. 2

Hier wurde vergessen, dass zwecks Prävention ein regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten empfohlen wird, das würden wir über einen weiteren Absatz ergänzen.

§ 9 Absatz 2 NEU:

*(2) Die Prüfungsräume und die eingerichteten Arbeitsplätze sind so zu gestalten, dass die Abstände zwischen den Kandidat*innen im Sinne der allgemeinen Gesundheitsbestimmungen und der Regelung dieser Festlegung stets gewährleistet sind. Bei fixierter Möblierung sind die für die Prüfung verwendbaren Arbeitsplätze zu kennzeichnen. In den Prüfungsräumen ist dies entsprechend durch einen Aushang zu dokumentieren. Die Arbeitsräume müssen vorher und hinterher gut gelüftet werden.*

Sollte eine Prüfung länger als 45 Minuten dauern, so muss der Raum alle 45 Minuten einmal gelüftet werden.

§ 9 Abs. 3

Im Sinne der Barrierefreiheit sollte eine Ausnahme für Studierende, bei denen medizinische Gründe und dergleichen gegen einen Mundnasenschutz sprechen (z.B. ÖGS-sprechende Mitarbeitende) ergänzt werden. Hier wären dann ebenfalls transparente Ersatzeinrichtungen wie Scheiben/Plexiglas vorzusehen.

Mitarbeiter*innen sind vor dem Tragen von Arbeitshandschuhen ausreichend einzuschulen. Die Hände sind vor und nach dem Anziehen von Arbeitshandschuhen zu waschen. Sollten die Arbeitshandschuhe mehrere Stunden lang getragen werden, müssen sie zwischendurch gewechselt werden.

§ 9 Absätze 3 NEU und ergänzende Absätze 3a, 3b:

*(3) Für Mitarbeiter*innen gilt, sofern nichts anderes angeordnet ist, die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dieser wird bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Mitarbeiter*innen, die die Identitätskontrolle im Einlassbereich durchführen, sind durch entsprechende Vorrichtungen (Scheiben, Plexiglas) zusätzlich zu unterstützen, den Mindestabstand einhalten zu können.*

*(3a) Ausgenommen hiervon sind Mitarbeiter*innen, bei denen medizinische Einschränkungen vorhanden sind, oder bei denen Gründe im Sinne der Barrierearmut dagegen sprechen (z.B. ÖGS-Mitarbeiter*innen). Hier muss ein adäquater Ersatz einer Transmissionsbarriere in Form von Scheiben oder Plexiglas zur Verfügung gestellt werden.*

*(3b) Das Austeilen und Einsammeln von Unterlagen hat mit Arbeitshandschuhen zu erfolgen, die von der Universität bereitgestellt werden. Mitarbeiter*innen sind hierzu entsprechend einzuschulen. (Umgang und Verwendung von Latex- oder Nitrilhandschuhen)*

§ 10. Abstandsregelungen

§10 Absatz 2

Für § 10 Absatz 2 haben wir dieselben inhaltlichen Anmerkungen wie zu § 9 Abs. 3a sinngemäß für Studierende.

§ 10 Absatz 2 NEU

(2) Beim Zugang zu den Gebäuden der Universität und in den Räumen der Universität gilt grundsätzlich, die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausgenommen sind Studierende und Personen bei denen medizinische Einschränkungen vorhanden sind, oder bei denen Gründe im Sinne der Barrierearmut dagegen sprechen. Der Mund-Nasen-Schutz ist von den Studierenden im Sinne der Nachhaltigkeit und des optimalen Tragekomforts selbst mitzubringen. Die Standards richten sich nach den allgemeinen Gesundheitsvorschriften. Die Universität stellt Mund-Nasen-Schutz in eingeschränktem Umfang zur Verfügung (Ersatz für verlorenen oder kaputten Mund-Nasen-Schutz vor Ort).

§ 11. Ablauf während der Prüfung

Es fehlen hier Regelungen zu Laboren. Hierzu müssen vermutlich extra Richtlinien verfasst werden, die verhindern, dass mit dem Tragen des Mundnasenschutzes andere Risiken einhergehen. Die Handhabe von MNS darf bspw. nicht dazu führen, dass Studierende und Mitarbeiter*innen unter höheren Risiko bei Handhabe mit offenen Feuer geraten oder Studierende Probleme beim Verschütten von Säuren etc. haben. Studierende sind zu Beginn von Übungen mit Mundnasenschutz über die neuen Sicherheitsbestimmungen zu unterrichten, damit jegliche Risiken allgemein so klein wie möglich gehalten werden.

§ 11 Absatz 1

Sollten medizinische Gründe vorhanden sein, sollte davon abgesehen werden, die Studierenden zu bitten, einen Mundnasenschutz rein zur Identifikation abzulegen.

§ 11 Absatz 1 NEU

*(1) Während der Prüfung ist der Studierendenausweis oder ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis bereitzuhalten. Dieser ist während der gesamten Prüfung für die Mitarbeiter*innen einsehbar am Sitzplatz zu deponieren. In Ausnahmefällen kann bei der Kontrolle der Identität kann unter Wahrung des Sicherheitsabstandes angeordnet werden, dass von den Studierenden der Mund-Nasen-Schutz zum Zweck der Identifizierung abgenommen wird. Bei medizinischen Einschränkungen einer*ines Studierenden sollte davon insbesondere bei Notwendigkeit des Tragens einer FFP2/FFP3 Maske abgesehen werden.*

§ 11 Absatz 2

Die Aufzeichnung hierüber sollten im Sinne des Datenschutzes vernichtet werden, wenn sie nicht mehr gebraucht werden. Eine Löschfrist sollte hier definiert werden.

§ 11 Absatz 2 NEU:

*(2) Alle anwesenden Personen sind namentlich unter Angabe des jeweiligen Prüfungsraumes zu erfassen, um im Fall einer Erkrankung einer Person die allfällig betroffenen Teilnehmer*innen/Mitarbeiter*innen identifizieren zu können. Wenn diese Aufzeichnungen nicht mehr benötigt werden bzw. spätestens nach acht Wochen sind diese Aufzeichnungen zu vernichten.*

§ 11 Absatz 3

Es erschließt sich nicht ganz, weshalb es während der Prüfung als sicherer gelten sollte, den MNS abzulegen. Sollte dies ermöglicht werden, muss das in den Abstandsregelungen berücksichtigt werden. § 10 Abs 1 = 1 Meter

Ein Aufsuchen der Sanitäreinrichtungen muss weiters möglich sein.

§ 11 Absatz 3 NEU:

(3) Nach dem Verteilen der Prüfungsunterlagen und der Identitätskontrolle kann in Ausnahmefällen der Mund-Nasen-Schutz für den Rest der Prüfung abgelegt werden. Wenn dies ermöglicht werden soll, muss der Abstand zwischen den Plätzen mindestens 50 cm größer sein als in § 10 vorgesehen (alle Partikel müssen bei einem möglichem Niesen zuvor auf dem Boden landen können). Vor dem Absammeln der Unterlagen und beim Verlassen des Gebäudes ist der Mund-Nasen-Schutz wieder anzuwenden. Die Prüfungsaufsichten geben diese Zeiten bekannt. Ein vorzeitiges Verlassen des

Prüfungsraums ist nicht gestattet. Es muss hierbei jedoch ein Besuch der Sanitäreinrichtungen ermöglicht werden, ohne ein Ansteckungsrisiko zu erhöhen.

§ 12. Sanktionen

Hier gilt wieder: Dies sollte nur wenn nicht anders eine Lösung zu erreichen ist und unter Bedacht passieren. Studierende sollten unbedingt gründlich informiert werden, bevor Sanktionen in Betracht gezogen werden.